

**9612/AB**  
**vom 21.04.2022 zu 9849/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium**  
 Digitalisierung und  
 Wirtschaftsstandort

bmdw.gv.at

**Dr. Margarete Schramböck**  
 Bundesministerin für Digitalisierung und  
 Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

[buero.schramboeck@bmdw.gv.at](mailto:buero.schramboeck@bmdw.gv.at)  
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.138.417

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9849/J-NR/2022

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9849/J betreffend "BWB geht gegen den Messgeräte-Dienstleister ista Österreich wegen kartellrechtswidrigen Verhaltens vor", welche die Abgeordneten Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen am 21. Februar 2022 an mich richteten, stelle ich eingangs fest, dass sich die Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) auf den Vollzug der nationalen und europäischen Wettbewerbsvorschriften beziehen; diese umfassen Zusammenschluss-, Kartell- und Marktmisbrauchsverfahren, aber auch Branchenuntersuchungen, sofern die Umstände vermuten lassen, dass der Wettbewerb in dem betreffenden Wirtschaftszweig eingeschränkt oder verfälscht ist. Die BWB ist beim Vollzug dieser Aufgaben unabhängig und weisungsfrei.

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

1. *Sind Ihnen als Wirtschaftsministerin die aktuellen Ermittlungen der BWB gegen den Messgeräte-Dienstleister ista Österreich wegen kartellrechtswidrigen Verhaltens bekannt?*

Ich habe aus den Medien und der entsprechenden Pressemitteilung der BWB von ihrem Antrag auf Verhängung einer Geldbuße wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Kartellverbot gegen den Messgeräte-Dienstleister ista Österreich GmbH erfahren.

**Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:**

2. *Wie beurteilen Sie den Schaden für heimische Konsumenten, der durch Submetering-Unternehmen, die sich durch Absprachen und Informationsaustausch über "Marktparameter" einen Vorteil verschaffen, entsteht?*
3. *Wurden Konsumenten durch erhöhte Kosten, die im Zusammenhang mit der mess-technischen Ausstattung von Submetering entstanden sein könnten, aus Sicht des Wirtschaftsministeriums geschädigt?*

Allfällige Schäden können erst in Schadenersatzverfahren vor den Zivilgerichten nach den §§ 37a ff KartG erhoben werden, wenn bekannt ist, ob und worin ein möglicher Verstoß gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht besteht.

Mit der Novelle des Heiz- und Kältekostengesetzes (HeizKG), die Anfang Juni 2021 in Kraft getreten ist, wurde hinsichtlich der Abrechnung der Versorgungskosten eine sogenannte "Dreiteilung" normiert: Die Kosten der Abrechnung selbst - als Teil der sonstigen Kosten des Betriebs - müssen gemäß § 2 Z 10 HeizKG angemessen sein, die Kosten der Abrechnungsinformationen und der Verbrauchsinformationen über den individuellen Verbrauch sind gemäß § 18 Abs. 4 HeizKG zum Selbstkostenpreis als sonstige Kosten des Betriebs aufzuteilen und der Erhalt der Abrechnungsinformationen und der Verbrauchsinformationen muss gemäß § 18 Abs. 5 HeizKG für die Abnehmerinnen und Abnehmer kostenfrei sein.

**Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:**

4. *Welche bzw. wie viele Messgeräte-Dienstleister gibt es in Österreich (bitte um Aufstellung nach Namen des Unternehmens, des Standorts bzw. der jeweils zu betreuenden Region und Anzahl der Haushalte)?*
5. *Welchen Gewerben sind die Tätigkeiten eines Messgeräte-Dienstleisters in Österreich zuzuordnen?*

Die Tätigkeiten des Ablesen von Zählerständen sowie die Auswertung von Messdaten können folgendem Gewerbewortlaut der bundeseinheitlichen Liste der freien Gewerbetätigkeiten zugeordnet werden: "Betreuung von Geschwindigkeits- und Überwachungseinrichtungen in der Form der Sichtkontrolle hinsichtlich Zustand und Funktionstüchtigkeit der Geräte, Austausch von Datenerfassungsmedien und computerunterstützte Erfassung und Auswertung der Messdaten unter Ausschluss jeder den Mechatronikern oder den Sicherheitsgewerben vorbehalteten Tätigkeiten".

Da es sich bei der bundeseinheitlichen Liste um keine abschließende Liste von Gewerbebezeichnungen handelt, sind auch andere Gewerbebezeichnungen als der oben angeführte möglich. Eine speziell auf "Submetering" zugeschnittene Gewerbebezeichnung ist in dieser Liste nicht enthalten; dementsprechend besteht auch kein passender Gewerbeschlüssel zur Abfrage im Gewerbeinformationssystem Austria.

Bei der Vornahme von diesbezüglichen Abrechnungen handelt es sich ebenfalls um eine freie Gewerbetätigkeit. Die Vermietung von Waren steht allen Gewerbetreibenden im Rahmen der sonstigen Rechte der Gewerbetreibenden gemäß § 32 Abs. 1 Z 10 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) zu.

Die Vornahme von Messungen steht außerdem gemäß § 134 Abs. 1 GewO 1994 dem reglementierten Gewerbe der Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) zu. Des Weiteren stehen die angesprochenen Messgeräte-Dienstleistungen aufgrund des engen Zusammenhangs mit deren typischen Kernaktivitäten den reglementierten Gewerben Heizungs-technik, Gas- und Sanitärtechnik sowie Elektrotechnik zu. Der Ein- und Ausbau von Zahlergeräten, der über eine einfache Tätigkeit hinausgeht, für deren fachgemäße Ausübung der sonst vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erforderlich ist, ist den Gewerben Heizungstechnik, Gas- und Sanitärtechnik sowie Elektrotechnik vorbehalten.

Darüber hinaus sind im Rahmen der sogenannten Nebenrechte grundsätzlich alle Gewerbetreibenden berechtigt, Messgeräte-Dienstleistungen durchzuführen, wenn diese Leistungen die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen.

Gemäß § 32 Abs. 1a GewO 1994 steht Gewerbetreibenden auch das Erbringen von Leistungen anderer Gewerbe zu, wenn diese Leistungen die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Dabei dürfen die ergänzenden Leistungen insgesamt bis zu 30 vH des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch ergänzende Leistungen reglementierter Gewerbe erbracht werden, wenn sie im Fall von Zielschuldverhältnissen bis zur Abnahme durch den Auftraggeber oder im Fall von Dauerschuldverhältnissen bis zur Kündigung der ergänzten eigenen Leistungen beauftragt werden und sie außerdem bis zu 15 vH der gesamten Leistung ausmachen.

Gemäß § 32 Abs. 2 GewO 1994 müssen bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 und Abs. 1a der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben. So weit dies aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, haben sich die Gewerbetreibenden entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen.

Wie beschrieben stehen die angefragten Tätigkeiten somit einem großen Kreis von Gewerbetreibenden zu, wobei von der Gewerbeverwaltung nicht eruiert werden kann, ob diese Tätigkeiten von den Gewerbetreibenden auch tatsächlich ausgeübt werden. Eine weitere Aufschlüsselung von Gewerbetreibenden nach Namen und Standorten ist daher nicht möglich.

Darüber hinaus erlaubt eine Gewerbeberechtigung grundsätzlich ein Tätigwerden im ganzen Bundesgebiet, eine Aufschlüsselung nach zu betreuenden Regionen und Haushalten kann daher aus gewerberechtlicher Sicht nicht vorgenommen werden. Die tatsächlich betreuten Haushalte ergeben sich aus privatrechtlichen Vertragsverhältnissen, in welche die Gewerbeverwaltung keine Einsicht hat.

### **Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

6. *Welche Erfordernisse/Qualifikationen setzt die Ausübung dieser Gewerbe bzw. die Anmeldung eines entsprechenden Unternehmens voraus?*

Die oben beschriebenen freien Gewerbetätigkeiten setzen keinen Befähigungsnachweis voraus. Es sind die folgenden allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben zu erfüllen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft, EU/EWR-Staatsangehörigkeit oder Schweizer Staatsangehörigkeit; bei Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsberechtigung, die eine selbständige Erwerbstätigkeit erlaubt
- Eigenberechtigung
- keine Ausschließungsgründe wie etwa diverse Finanzstrafdelikte, gerichtliche Verurteilung, masselose Insolvenz

Die erforderlichen Qualifikationen für den Zugang zu den Gewerben Ingenieurbüros, Heizungstechnik, Gas- und Sanitärtechnik sowie Elektrotechnik sind den jeweiligen Befähigungsnachweis-Verordnungen zu entnehmen.

### **Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

7. *Welche Stelle(n) vergibt/vergibt die entsprechenden Gewerbeberechtigungen?*

Die Anmeldung von Gewerbeberechtigungen erfolgt bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Gewerbestandortes.

Wien, am 21. April 2022

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

